

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in

Dohrenbach

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Dohrenbach folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen), 30jährige Nutzungsdauer

- | | |
|---|-------------|
| a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 350,00 Euro |
| b) Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren | 150,00 Euro |
| c) Mehrfachgrabstätte pro Grabstelle | 500,00 Euro |
| d) Einzelgrabstätte auf Sonderfeld (vgl. § 13 Abs. 6 FO) | 950,00 Euro |
| e) Zusätzliche Urne in Mehrfachgrabstätte (pro Urne) | 150,00 Euro |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche), 30jährige Nutzungsdauer

- | | |
|---|---------------|
| a) Urneneinzelgrabstätte (1 Urne) | 300,00 Euro |
| b) Urnenmehrfachgrabstätte (2 Urnen) | 600,00 Euro |
| c) Urneneinzelgrabstätte auf Sonderfeld (vgl. § 13 Abs. 7 FO) | 600,00 Euro |
| d) Urneneinzelgrabstätte auf Sonderfeld „Baum“ (vgl. § 13 Abs. 8 FO) | 950,00 Euro |
| e) Urneneinzelgrabstätte in der „Gärtnergepflegten Grabanlage“ (vgl. § 13 Abs. 9 FO) (1 Urne) | 1.200,00 Euro |
| f) Zusätzliche Urne in Mehrfachgrabstätte (pro Urne) | 150,00 Euro |

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| 1. Grabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle pro Jahr | 17,00 Euro |
| 2. Urnenmehrfachgrabstätte pro Jahr | 20,00 Euro |
| 3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13 Abs. 2 b und 5 FO), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre gemäß § 3 Abs. 1 c und 2 b zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. | |

§ 5 Bestattungsgebühr

- | | |
|---|-------------|
| 1. Verwaltungsgebühr im Rahmen einer Bestattungshandlung (pauschal) | 90,00 Euro |
| 2. Benutzung der Sargkammer und Friedhofskapelle sowie des Außengeländes an der Friedhofskapelle (Schotterplatz) (pauschal) | 350,00 Euro |
| 3. Benutzung der Sargkammer und des Außengeländes an der Friedhofskapelle (Schotterplatz), ohne Friedhofskapelle (alternativ zu Abs. 2) | 100,00 Euro |
| 4. Aushebung und Schließung einer Erdgrabstelle | 750,00 Euro |
| 5. Aushebung und Schließung einer Urnengrabstelle | 350,00 Euro |

Für Bestattungen am Wochenende (samstags, sonntags) und an Feiertagen werden für Abs. 4 und 5 erhöhte Gebühren fällig. Der Aufschlag beträgt 30 % der normalen Gebühr.

§ 6 Genehmigungsgebühr

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens (pauschal) | 90,00 Euro |
| 2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung (pauschal) | 90,00 Euro |
| 3. Für die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist (pauschal) | 90,00 Euro |

§ 7 Pflegegebühr

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist (vgl. § 12 Abs. 15 FO) wird für die zusätzlichen Pflegearbeiten pro Grabstelle eine jährliche Gebühr fällig: 15,00 Euro

Die Gebühr ist jährlich oder in einem Einmalbetrag zu entrichten.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12
Inkrafttreten

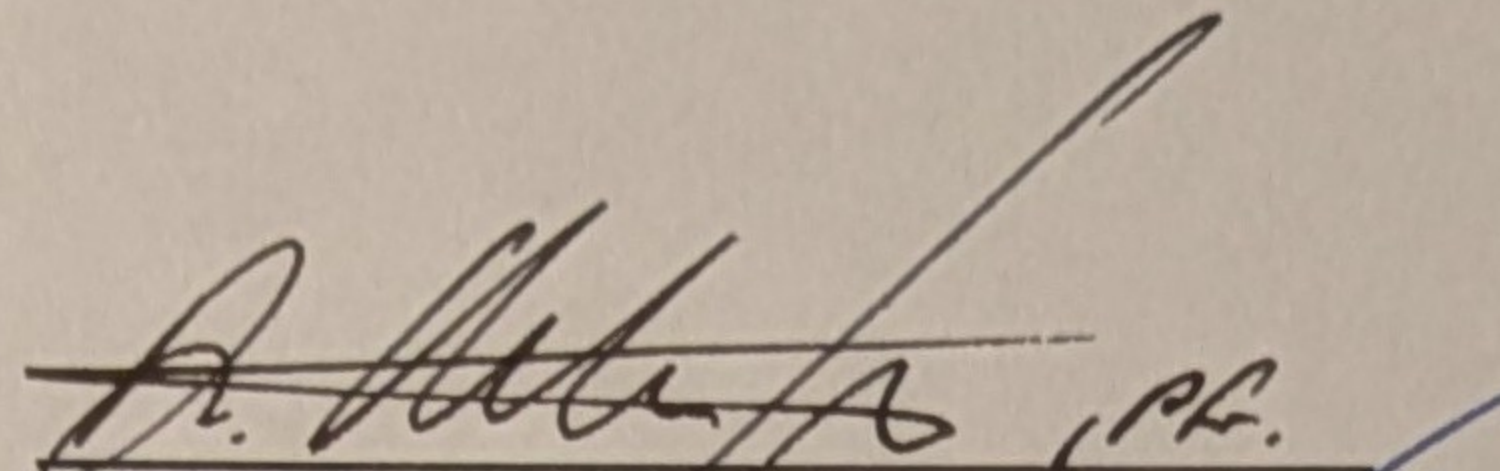
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

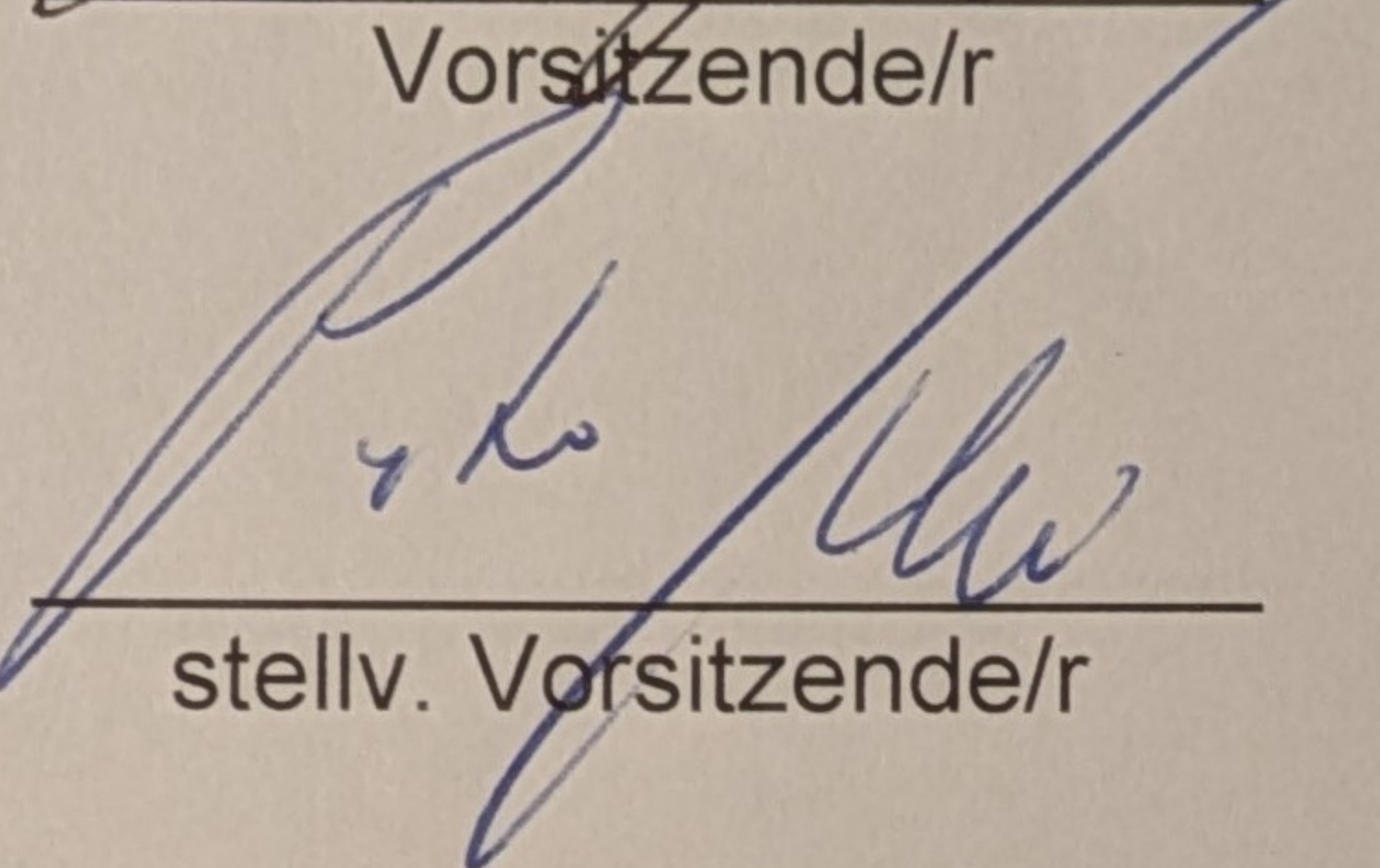
Dohrenbach, den 3. Juni 2025

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

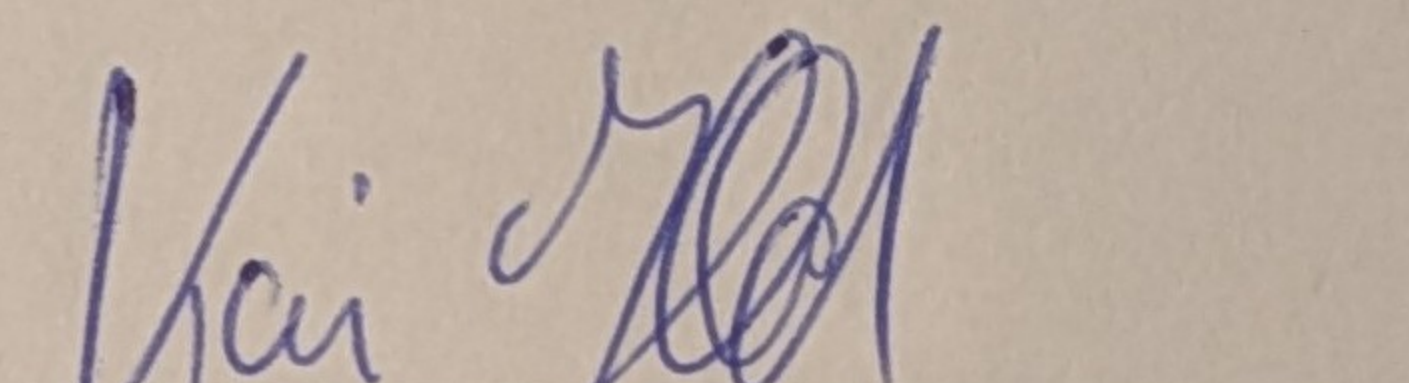



Vorsitzende/r


stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der
politischen Gemeinde

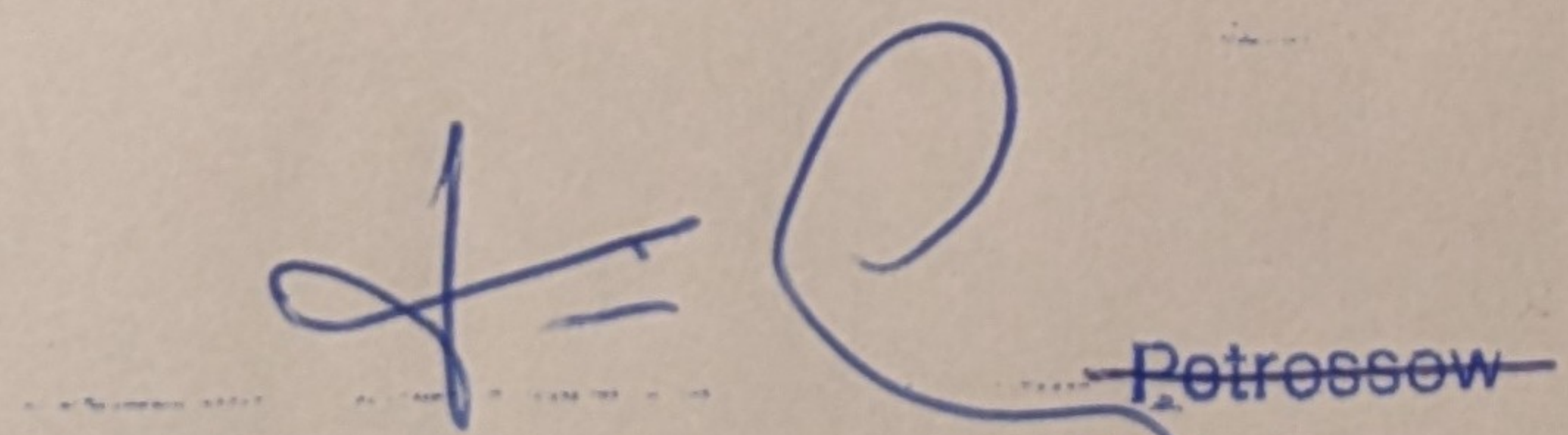


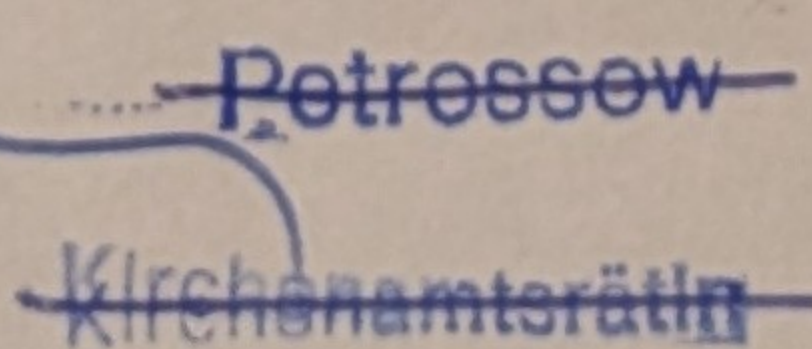

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 18. Juni 2025 ~~Im Auftrag~~


Timo Koch
Oberlandeskirchenrat


~~Petrossow~~
~~Kirchenamtsrätin~~

